

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 29

Potsdam, 24.08.2000

**Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam**

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Erste Satzung vom 24.08.2000

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung i. d. F. vom 14.02.97, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nr. 15, für den Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam, gem. § 13 Abs. 2 BbgHG am 20.07.2000 genehmigt durch den Rektor.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 08.12.1999, 12.01.2000 und 10.05.2000 folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

a) in § 6 Abs. 1 bisheriger Fassung wird als Satz 2 eingefügt:

"Wird eine Prüfungsleistung zu dem festgesetzten Termin wegen Krankheit nicht erbracht und wird zu einem weiteren festgesetzten Prüfungstermin erneut eine Krankheit angezeigt, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu einem vierten oder weiteren Prüfungstermin davon abhängig machen, dass die dritte oder weitere Erkrankung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses belegt wird."

b) in § 6 Abs. 2 bisheriger Fassung wird als Satz 2 eingefügt:

"Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

c) § 15 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

" Bei der studienbegleitenden Prüfung aus dem Studienbereich 1 (Projekt im Hauptstudium nach § 23 Abs. 2 Buchstabe b) ist der Betreuer/die Betreuerin des Projektes gleichzeitig Prüfer/Prüferin."

d) in § 18 Abs. 2 bisheriger Fassung wird eingefügt:

"c) der Nachweis über die Ableistung der Grundstudiumswerkstatt."

e) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

"(2) Folgende Fachprüfungen sind als studienbegleitende Prüfungen abzulegen:

a) im Studienbereich 3 „Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld“,

b) im Studienbereich 4.2 „System und Strukturen sozialer Sicherung“,

c) eine Prüfungsleistung nach freier Wahl aus einem der drei Studienbereiche:

d) Studienbereich 2: Grundlagen, Geschichte, Theorien, Forschungs- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit,

Studienbereich 3: Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld,

Studienbereich 4: Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit.

Die Wahl kann sich auch auf Angebote anderer Fachbereiche beziehen, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik stehen."

f) § 24 Abs. 4 Satz 2 bisheriger Fassung wird geändert und lautet nun:

" Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu 4 Wochen verlängert werden."

g) § 24 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen und ersetzt durch:

" Bei Überschreitungen der 4 Wochen Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung von Diplomarbeiten wegen nachgewiesener Krankheit wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten. Nach Genesung kann sofort ein Neuantrag gestellt

werden. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die 4 Wochen hinaus auf Antrag vor."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Potsdam, 24.08.2000